

für das

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

N^{ro} 4.

München, den 9. July 1834.

I n h a l t :

Gesetz, die Winkation der Gerichtsbarkeiten betr. (III. Beilage zum Abschlebe für die Ständeverammlung.)

G e s e h ,

die Winkation der Gerichtsbarkeiten betr.

Art. I.

L u d w i g
 von Gottes Gnaden König von Bayern
 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unserer Staatsraths und mit Betrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen — der Stände des Reiches, unter genauer Anwendung des Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde beschloffen und verordnen, was folgt:

In allen jenen Fällen, in welchen die Berechtigung zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nach dem 26. Mai 1818 in Gemäßheit der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde von der Staatsregierung bereits geprüft, und durch ein von Uns, oder Unseres Heren Vaters, des höchstseligen Königs Majestät unterzeichnetes, und von dem Staatsminister des Inneren contrasignirtes Genehmigungs-Rescript ausdrücklich anerkannt worden ist, soll eine Winkation derselben nur bejög-